



STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTIONEN NORD UND SÜD

PLANUNGSHINWEISE „KRAFTFAHRZEUGWERKSTÄTTEN“

AUGUST 2023

ZWECK

Beim Betrieb einer Kraftfahrzeugwerkstatt wird mit verschiedenen wassergefährdenden Stoffen oder mit Erzeugnissen, die solche Stoffe enthalten, umgegangen. Beispielsweise zu nennen sind Frischöle, Bremsflüssigkeit, Frostschutzmittel, Reinigungsmittel, Lacke, Lösemittel, Batterien, mineralölverunreinigte Fahrzeugteile, Autowracks sowie feste und flüssige Abfälle wie Altöle, Lack- und Farbreste, Ölfilter, gebrauchte Ölbinde- und Aufsaugmittel, ölgetränkte Putzlappen, verbrauchte Löse- und Reinigungsmittel, Öle und Schlämme aus Leichtflüssigkeitsabscheidern usw.

Diese Planungshinweise sollen Bauherren und Entwurfsverfassern kompakt zusammengefasst aufzeigen, welche Punkte bei der Planung von Kfz-Werkstätten aus Sicht des **Gewässerschutzes** von Belang sein können und planerisch zu behandeln sind.

Diese Ausfertigung ersetzt die Fassung vom Januar 2021. Sie enthält den neuen Abschnitt „Erste Schritte“ und ansonsten nur geringfügige Aktualisierungen.

ABKÜRZUNGEN UND BEGRIFFE

In diesen Planungshinweisen werden unter anderem folgende Abkürzungen und Begriffe verwendet:

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
LWG	Landeswassergesetz
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
TRwS	Technische Regel wassergefährdender Stoffe

Untere Wasserbehörde	Die Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung
Obere Wasserbehörde	Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord bzw. Süd

RECHTLICHE HINWEISE

Für prüfpflichtige **Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (kurz: Anlagen)** besteht nach § 40 Absatz 1 AwSV grundsätzlich die Verpflichtung, das Vorhaben mindestens sechs Wochen im Voraus der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Zuständige Behörde ist in Rheinland-Pfalz die untere Wasserbehörde.

In bestimmten Fällen besteht keine Anzeigepflicht. Beispielsweise wenn das Vorhaben einer Baugenehmigung bedarf – die fachliche Beurteilung der Anlage erfolgt dann im Zuge des Genehmigungsverfahrens. Wird eine Eignungsfeststellung gemäß § 63 Absatz 1 WHG beantragt, besteht ebenfalls keine Anzeigepflicht.

Die strengen Anforderungen an Anlagen erfordern eine qualifizierte Planung. Gemäß TRwS 779 Abschnitt 4 „hat der Betreiber ... einen Planer zu beauftragen und sich von der Qualifikation des Planers zu überzeugen“. Zudem sei hier auf die Bestimmungen des § 103 LWG verwiesen – demnach müssen die für die Entscheidung der Behörde erforderlichen Pläne und Unterlagen von fachkundigen Personen erstellt werden. Fachkundige Person ist, wer in einer von der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz zu führenden Liste eingetragen ist¹.

Bei Anlagen in einem festgesetzten Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebieten ist vom Bauherrn/Anlagenbetreiber zu prüfen, ob die Anlage gemäß Schutzgebietsverordnung verboten ist. Sofern dies der Fall ist, kann unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag eine Befreiung nach § 52 Absatz 1 Satz 2 oder 3 WHG erteilt werden. Hierfür ist die obere Wasserbehörde zuständig.

Bei Anlagen innerhalb festgesetzter oder vorläufig gesicherter Überschwemmungsgebieten ist vom Bauherrn/Anlagenbetreiber zu prüfen, ob die Anlage gemäß Wasserhaushaltsgesetz bzw. Überschwemmungsgebietsverordnung verboten ist. Sofern dies

¹ Die Liste der nach § 103 LWG planvorlageberechtigten Personen findet sich auf der Homepage der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz (<https://www.ing-rlp.de/ingenieursuche.html>). Bitte achten Sie auf den jeweiligen Fachbereich (z. B. FB 7.5 Wassergefährdende Stoffe). – Die Eintragung in eine vergleichbare Liste eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland gilt auch in Rheinland-Pfalz. Die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz stellt Bescheinigungen zum Nachweis der Fachkunde aus.

der Fall ist, kann unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag eine Ausnahme-genehmigung nach §§ 78 Absatz 5 oder 78a Absatz 2 WHG erteilt werden. Hierfür ist bei Gewässern erster und zweiter Ordnung² die obere Wasserbehörde zuständig, an-sonsten die untere Wasserbehörde.

WAS BEI DER PLANUNG ZU BERÜCKSICHTIGEN IST

Grundsätzliche Anforderungen

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern – auch des Grundwassers – nicht zu besorgen ist (§ 62 Absatz 1 WHG). Die konkrete technische Ausgestaltung und die entsprechenden Betreiberpflichten sind in der AwSV und in den nachgeordneten Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) festgelegt.

Daraus sind – unter anderem – folgende Anforderungen ableitbar:

- flüssigkeitsundurchlässige Ausbildung aller Lager- und Abfüllflächen (auch des Werkstattbodens, sofern dieser als Rückhalteeinrichtung genutzt wird).
- Abfüllen flüssiger wassergefährdender Stoffe über flüssigkeitsundurchlässigen Rückhalteeinrichtungen.
- Anlieferung und Entsorgung flüssiger wassergefährdender Stoffe nur über ent-sprechend beschaffenen Dichtflächen/Rückhalteeinrichtungen.
- Sammlung von Altbatterien in Kunststoffwannen.
- Lagerung von Altöl in dafür zugelassenen Tanks oder IBC.

In festgesetzten Wasser- und Heilquellenschutzgebieten gelten erhöhte Anforderun-gen. Im Fassungsbereich (Zone I) und in der engeren Schutzzone (Zone II) sind Anla-gen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Regel unzulässig. In festge-setzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten ebenfalls er-höhte Anforderungen sowie Verbote. Anlagen sind dort allenfalls unter bestimmten Voraussetzungen zulässig und müssen dann hochwassersicher sein.

² Zur Einteilung oberirdischer Gewässer siehe § 3 LWG. Die Gewässer erster und zweiter Ordnung werden im Geoexplorer des Wasserportals Rheinland-Pfalz dargestellt (<https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/>, Thema „Gewässer“).

In der Rechtsverordnung eines Schutzgebietes bzw. eines Überschwemmungsgebietes können weitere Verbote, Beschränkungen, Duldungs- und Handlungspflichten enthalten sein. Hiervon sind unter bestimmten Voraussetzungen Befreiungen bzw. Ausnahmegenehmigungen möglich. Bitte informieren Sie sich vorher bei der örtlich zuständigen Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz.

Erste Schritte

Zu Beginn der Planung ist zu klären, welche Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen überhaupt errichtet und betrieben werden sollen (bei Kfz-Werkstätten üblicherweise Anlagen zum Lagern, zum Abfüllen und zum Verwenden wassergefährdender Stoffe). Für jede Anlage gesondert ist die Gefährdungsstufe nach § 39 AwSV zu ermitteln. Dazu werden das maßgebende Volumen der Anlage sowie die maßgebende Wassergefährdungsklasse der in der Anlage enthaltenen wassergefährdenden Stoffe benötigt. Die Wassergefährdungsklasse ergibt sich entweder aus der Online-Datenbank Rigoletto des Umweltbundesamtes oder – falls dort nicht gelistet – aus der Selbsteinstufung des Anlagenbetreibers, zu der dieser gemäß §§ 4 und 8 AwSV grundsätzlich verpflichtet ist. Da eine Selbsteinstufung oft nicht einfach ist³, sollte der Betreiber einer Kfz-Werkstatt erwägen, stattdessen von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, nicht in Rigoletto gelistete Stoffe/Gemische unabhängig von deren Eigenschaften als stark wassergefährdend zu betrachten. Dies kann allerdings aufgrund der höheren Gefährdungsstufe zur Folge haben, dass einzelne Anlagen prüfpflichtig bzw. fachbetriebspflichtig werden – daher ist abzuwägen, was im Einzelfall vorteilhafter ist.

Werkstatt

Der Werkstattboden ist grundsätzlich flüssigkeitsundurchlässig zu konzipieren. Wenn – und das wäre im Bauantrag näher zu beschreiben – durch technische oder organisatorische Maßnahmen sichergestellt wird, dass flüssige wassergefährdende Stoffe nur in unerheblicher Menge auf den Boden gelangen können und Leckagen sofort aufgenommen werden, genügt eine Ausführung als Industrieboden (z. B. Hartstoffestrich, Industrieboden mit Reaktionsharz oder keramischer Rüttelbelag); Fugen – auch Scheinfugen – sind abzudichten.

³ Es genügt nicht, einfach nur die Wassergefährdungsklasse aus Abschnitt 15 der Sicherheitsdatenblätter zu übernehmen, vielmehr muss eine Einstufung nach den Kriterien von Anlage 1 AwSV erfolgen und diese ist nach Maßgabe von Anlage 2 AwSV zu dokumentieren. Allerdings reichen die in den Sicherheitsdatenblättern enthaltenen Angaben – insbesondere bei Gemischen – häufig nicht aus, eine solche Einstufung plausibel durchführen zu können. Einige Gemischhersteller unterstützen ihre Kunden beim Ausfüllen des Dokumentationsformblatts 2 der AwSV.

Falls der Werkstattboden zur Rückhaltung flüssiger wassergefährdender Stoffe genutzt wird, ist er als flüssigkeitsundurchlässige Dichtfläche nach Maßgabe der TRwS 786 zu planen, auszuführen und zu betreiben. Dies kommt insbesondere in Betracht beim Befüllen oder Entleeren von Tanks, bei Arbeiten an Kraftfahrzeugen, bei denen wassergefährdende Flüssigkeiten austreten können sowie bei der Vorbehandlung von Altfahrzeugen.

Die Werkstatt ist laut Abwasserverordnung nach Prüfung der Möglichkeiten im Einzelfall abwassersfrei zu betreiben (dies ist Stand der Technik). Als abwassersfrei gelten auch Werkstattbetriebe, die zum Auffangen von z. B. Tropfwasser nasser oder verschneiter/vereister Fahrzeuge abflusslose „Verdunstungsrinnen“ verwenden oder die aus innerbetrieblichen Gründen über Ablaufrinnen bzw. Bodenabläufe zu einem flüssigkeitsdichten Sammelbehälter entwässern, von wo aus die Flüssigkeiten als Abfall ordnungsgemäß entsorgt werden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass der Sammelbehälter nicht überlaufen kann, z. B. mittels Überfüllsicherung. Alternativ zur Entsorgung können die Flüssigkeiten einer Anlage zur Behandlung stabiler Emulsionen zugeführt werden (Hinweis: Leichtflüssigkeitsabscheider sind dazu nicht geeignet).

Abfüllflächen

Das Abfüllen flüssiger wassergefährdender Stoffe einschließlich der Anlieferung bzw. Entsorgung mittels Transportbehälter (Tankwagen, Entsorgungsfahrzeug) darf grundsätzlich nur auf einer flüssigkeitsundurchlässigen Abfüllfläche erfolgen. Zur Kostenminimierung empfiehlt es sich, hierfür den als Dichtfläche ausgebildeten Werkstattboden zu nutzen. Geeignete Bauausführungen werden in TRwS 786:2020-10 beschrieben. Die Fläche muss den Wirkbereich umfassen. Der Wirkbereich ist zu ermitteln, festzulegen und in der Anlagendokumentation festzuhalten⁴.

Lageranlagen

Die Lagerung flüssiger wassergefährdender Stoffe hat in dichten, standsicheren und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähigen Anlagen zu erfolgen. Üblicherweise erfolgt die Lagerung mittels ortsbeweglicher Behälter/Verpackungen (z. B. IBC, Fässer, Kanister, Flaschen) oder mittels doppelwandiger Tanks.

⁴ Zur Festlegung von Wirkbereichen siehe TRwS 779:2023-06 Abschnitt 6.1.5.

Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind auf geeignete Weise zurückzuhalten, z. B. mittels Auffangwannen, Regallagersysteme mit integrierten Wannen, Gefahrstoffcontainern und/oder Gefahrstoffschränken.

Anlagenteile wie z. B. Tanks, Leckanzeigesysteme, Überfüllsicherungen, Rohre, Auffangwannen und Abdichtungsmittel für Auffangvorrichtungen müssen geeignet sein. Als geeignet gelten Anlagenteile nach § 63 Absatz 4 WHG.

Stellplätze für Unfallfahrzeuge sowie Lagerung von mit Betriebsmitteln verunreinigten Fahrzeugteilen

Unfallfahrzeuge, in denen noch Betriebsmittel enthalten sind, müssen auf einer überdachten, flüssigkeitsundurchlässigen Dichtfläche abgestellt werden.

Ölverunreinigte Fahrzeugteile (z. B. Motoren, Getriebe usw.) sind auf einer überdachten, flüssigkeitsundurchlässigen Dichtfläche zu lagern.

Bereitstellen gebrauchter Kraftfahrzeuge für den Verkauf

Sofern es sich um abgemeldete, betriebsfähige Gebrauchtfahrzeuge handelt, bei denen sichergestellt ist, dass keine Betriebsflüssigkeiten austreten, bestehen bezüglich der Abstellfläche keine besonderen Anforderungen.

Waschplatz, Waschhalle oder Waschstraße

Die Bodenflächen sind – um eine Boden- und/oder Grundwasserverunreinigung auszuschließen – dauerhaft flüssigkeitsdicht und mediumbeständig herzustellen (vgl. DWA-M 771 Abschnitt 5), Fugen sind – sofern keine Fugenbleche verwendet werden – elastisch und dauerhaft abzudichten. Eine Befestigung nach TRwS 786 ist jedoch nicht erforderlich. „Unbefestigte“ Waschplätze (z. B. Schotterflächen, Rasengittersteine, Öko-Pflaster) sind unzulässig. Zur Minimierung des Wasseranfalls sind die Bodenflächen gegen andere Flächen abzugrenzen (Bordsteine, Schwellen, Rinnen) und sollten in der Regel überdacht und gegen Schlagregen geschützt sein.

Bei maschineller Fahrzeugreinigung ist eine weitestgehende Kreislaufführung des Waschwassers vorzusehen (dies ist Stand der Technik).

Tankstelle oder Eigenverbrauchstankstelle

Die Anforderungen ergeben sich aus der AwSV und der TRwS 781 „Tankstellen für Kraftfahrzeuge“.

Entwässerung

Die Beseitigung des Abwassers hat unter Berücksichtigung der kommunalen Entwässerungssatzung des Abwasserbeseitigungspflichtigen⁵ zu erfolgen.

Bei mineralöhlhaltigem Abwasser von Kfz-Werkstätten müssen die Anforderungen des Anhangs 49 „Mineralöhlhaltiges Abwasser“ der Abwasserverordnung (AbwV) berücksichtigt werden. Die Einleitung dieses Abwasserteilstroms in die öffentliche Abwasseranlage (Indirekteinleitung) bedarf grundsätzlich einer Genehmigung nach § 58 WHG durch die obere Wasserbehörde. Gemäß § 61 Absatz 2 LWG entfällt die Genehmigungspflicht, wenn die Anforderungen nach dem Stand der Technik erfüllt werden (hier: Teil E Absatz 2 bzw. Absatz 4 Anhang 49 AbwV), die Einleitung vom Abwasserbeseitigungspflichtigen im Einzelfall nach seiner Satzung über den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage genehmigt ist und diese Genehmigung den Anforderungen des § 58 Absatz 2 WHG entspricht. Es wird empfohlen, frühzeitig die erforderliche Genehmigung zu beantragen, damit dadurch das Baugenehmigungsverfahren möglichst nicht verzögert wird.

Abscheideranlagen sind nach DIN EN 858-2 und DIN 1999-100 zu bemessen, einzubauen und zu betreiben. Dies umfasst auch eine Generalinspektion vor Inbetriebnahme und danach in regelmäßigen Abständen von nicht länger als 5 Jahren (vgl. Teil E Absatz 2 Anhang 49 AbwV i. V. m. § 4 Absatz 2 SÜVOA).

WEITERGEHENDE INFORMATIONEN

Weitere detaillierte Informationen zur Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung können dem landesweit verbindlich eingeführten Merkblatt „Mineralöhlhaltige Abwässer und Abfälle“ des LUWG (Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht, heute: Landesamt für Umwelt) vom Juni 2012 entnommen werden.

⁵ Dies sind in der Regel die kreisfreien Städte, die verbandsfreien Gemeinden und die Verbandsgemeinden

Bitte beachten Sie bei der Planung auch die Planungshinweise „Antragsunterlagen – Allgemeine wasserrechtliche Anforderungen“ und Planungshinweise „Antragsunterlagen – Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd.

Diese und weitere Informationen finden Sie im Internet zum Beispiel unter folgenden Adressen:

- Die „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“:
<https://www.bmuv.de/GE179> und <https://www.gesetze-im-internet.de/>
- Die TRwS sind Online zu erwerben im DWA-Shop <https://shop.dwa.de/>
- Informationen über wassergefährdende Stoffe und deren Einstufung:
<https://www.umweltbundesamt.de/themen/chemikalien/wassergefaehrdende-stoffe>
- Datenbank „Rigoletto“ des Umweltbundesamtes:
<https://webriigoletto.uba.de/Rigoletto/>
- Merkblatt „Mineralöhlhaltige Abwässer und Abfälle“ des LUWG:
<https://lfu.rlp.de/de/unsere-amt-service/downloads/kreislaufwirtschaft/>
- Webseite „Wassergefährdende Stoffe“ der SGD Nord:
<https://s.rlp.de/NvLH0>
- Arbeitshilfen, Merkblätter und Planungshinweise der SGD'en zum Thema wassergefährdende Stoffe:
<https://s.rlp.de/00f71> und <https://s.rlp.de/kjxOj>